

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN VAEX

1. Definitionen und Anwendbarkeit

- 1.1. Für diese Bedingungen gelten folgende Definitionen:
 - a. VAEX: Die VAEX Varkens- en Veehandel BV, eingetragen bei der Industrie- und Handelskammer Noord-Brabant unter Nr. 16030924. Unter VAEX ist außerdem das Unternehmen von VAEX zu verstehen, inklusive seiner Mitarbeiter und der Personen, die von VAEX im Rahmen der Erfüllung des Vertrages eingeschaltet werden;
 - b. Abnehmer: die Person, die für sich oder im Namen eines anderen Vieh von VAEX kauft;
 - c. Vertrag: der Vertrag betreffend die Dienstleistungen beim Kauf bzw. Verkauf von Gütern, zum Beispiel von (landwirtschaftlich genutzten) Haustieren wie Pferden, Ziegen, Schweinen, Rindern und Schafen und/oder über den Kauf bzw. Verkauf solcher Güter;
 - d. Auftraggeber: die Person, in deren Auftrag VAEX Güter einkauft, sei es im eigenen oder im fremden Namen;
 - e. Lieferant: der Produzent von Vieh und der Nicht-Produzent, der für sich oder im fremden Namen Vieh an VAEX oder an deren Abnehmer verkauft;
 - f. Incoterms: die im Vertrag für anwendbar erklärten Incoterms-Bedingungen, bei fehlender Anwendbarkeitserklärung gelten die Incoterms-Bedingungen Delivered at Place Unloaded (DPU);
 - g. Protokoll: die vom Vorstand der VLN festgelegten Regeln und Absprachen über die von den Beteiligten zu beachtende Vorgehensweise bei Mängeln im Bereich der Tiergesundheit, zum Beispiel bei Tierkrankheiten;
 - h. VLN: die Vereinigung Vee & Logistiek Nederland mit Sitz in Den Haag, Benoordenhoutseweg 46 (www.vee-logistiek.nl);
 - i. Prüfstelle: die niederländische Lebensmittel- und Warenbehörde und daneben jede Organisation staatlicher, brancheninterner, öffentlich- oder privatrechtlicher Art in den Niederlanden oder im Ausland, die (auch) die Aufgabe hat, (landwirtschaftlich genutzte) Haustiere zu prüfen, und zwar auf die Eignung dieser (landwirtschaftlich genutzten) Haustiere für bestimmte Zwecke wie Transport, Verzehr, Sport, Zuchtprogramme usw.
- 1.2. Diese Bedingungen gelten für alle Verträge von VAEX, die sich auf den Einkauf von Gütern gleich welcher Art von ihrem Lieferanten beziehen, inklusive der damit verbundenen Service- und Beratungsleistungen, sowie auf Verträge über das Erbringen von Dienstleistungen.
- 1.3. Von diesen Bedingungen abweichende Absprachen sind für VAEX nur verbindlich, wenn VAEX sich ausdrücklich und schriftlich damit einverstanden erklärt hat.
- 1.4. Die Anwendung Allgemeiner (Einkaufs-)Bedingungen des Lieferanten und des Auftraggebers ist ausgeschlossen.
- 1.5. Neben VAEX können sich ggf. auch andere Personen wie der Auftraggeber auf die vorliegenden Bedingungen berufen.
- 1.6. Sollte eine Bestimmung in den vorliegenden Bedingungen gleich aus welchem Grund für unwirksam erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin wirksam. In diesem Fall werden die Parteien die unwirksame Bestimmung im Verhandlungswege ersetzen, und zwar in solcher Weise, dass der Zweck der ursprünglichen Bestimmung so weit wie möglich erreicht wird.
- 1.7. Bei Widersprüchen zwischen den verschiedenen Bedingungen gilt die folgende Rangfolge: 1. der Vertrag; 2. die vorliegenden Bedingungen und 3. die Incoterms.

2. Zustandekommen des Vertrages und Angebote

- 2.1. Alle Angebote und Empfehlungen von VAEX sind freibleibend und basieren auf den Angaben des Lieferanten oder Auftraggebers bei der entsprechenden Anfrage.
- 2.2. Sofern nicht anders vereinbart, sind Angebote einen Tag lang gültig.
- 2.3. Je nach Angabe von VAEX verstehen sich die Preise inklusive oder exklusive Umsatzsteuer. Der genannte Preis basiert auf dem Preis, den der Auftraggeber gegenüber VAEX angegeben hat, und auf weiteren Kostenfaktoren. Wenn sich einer oder mehrere dieser Kostenfaktoren nach dem Angebot, aber vor der Lieferung erhöht, ist VAEX berechtigt, diese Erhöhungen in angemessener Weise weiterzugeben und den (Netto-)Einkaufspreis zu reduzieren. Das kann u. a. dann passieren, wenn sich die Ein- oder Ausfuhrzölle, die Steuern und/oder der Wechselkurs des Euro gegenüber einer Fremdwährung ändern.
- 2.4. Der Lieferant ist verpflichtet, VAEX und deren Auftraggeber vor oder spätestens bei Vertragsabschluss über den jeweils aktuellen veterinärmedizinischen Status der zu liefernden Tiere zu informieren, insbesondere durch Angaben über Untersuchungen, Trächtigkeitsstatus, Wiegungen und Impfungen sowie über Veterinärberichte und die Veterinärhistorie und außerdem über weitere relevante Angaben zu den Betrieben und Standorten, zum Beispiel zum Ursprungsbetrieb, in dem diese Tiere gestanden haben, und durch Vorlage von Zertifikaten und Gesundheitszeugnissen dieser Betriebe.
- 2.5. VAEX bemüht sich nach besten Kräften um die Erfüllung des Vertrages. Dem Lieferant ist bekannt, dass VAEX ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Vermittler handelt, der die verkauften Güter an Dritte weiterliefert. VAEX ist daher nicht in der Lage, dem Lieferanten alle für ihn eventuell relevanten Informationen zu verschaffen, und der Lieferant ist sich dieses Umstandes bewusst.

3. Lieferung und Gefahrübergang

- 3.1. Ort der Lieferung ist die Anschrift, die von VAEX angegeben wurde.
- 3.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Güter zu der von VAEX genannten Uhrzeit an den für die Lieferung vereinbarten Ort zu liefern. Wenn der Lieferant die Güter, die Gegenstand des Vertrages sind, nicht oder nicht rechtzeitig liefert, befindet er sich ohne weitere Mahnung im Verzug. VAEX ist in diesem Fall zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem ist der Lieferant verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der VAEX oder deren Auftraggeber entstanden ist, insbesondere (jedoch nicht abschließend) die Kosten für den von VAEX organisierten Transport, die Unterbringung und das Futter sowie für die Arbeitszeit, die VAEX hierfür aufgewendet hat. Der zu ersetzende Schaden ist mit mindestens EUR 500 zuzüglich Umsatzsteuer anzusetzen.
- 3.3. Das Eigentum und die Gefahr für die zu liefernden Güter geht zu dem in den Incoterms-Bedingungen genannten Zeitpunkt auf VAEX oder deren Auftraggeber über, vorbehaltlich der Regelung u. a. in Artikel 7 Abs. 1 und Artikel 9.
- 3.4. Werden Tiere eingekauft, die zur Schlachtung, zum Export oder zu einem anderen Zweck vorgesehen sind, für den die Tiere von einer Prüfstelle untersucht werden müssen, trägt der Lieferant die Gefahr, dass die Prüfstelle die Tiere nicht freigibt. In diesem Fall befindet sich der Lieferant im Verzug, ohne dass eine weitere Mahnung erforderlich ist. Artikel 10.3 ist anzuwenden.

4. Transport

- 4.1. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, für den Transport der Güter und für eine hinreichende Haftpflichtversicherung im weitesten Sinne des Wortes zu sorgen.
- 4.2. Während des Transports entstandene Schäden gehen zulasten des Lieferanten. Der Lieferant muss für eine hinreichende Transportversicherung sorgen, darunter für eine Fracht- und Haftpflichtversicherung mit hinreichender Deckung.

- 4.3. Nutzt der Lieferant bei diesem Transport VAEX gehörende Gegenstände wie zum Beispiel Viehtransportmittel oder Dienstleistungen von VAEX, ist der Lieferant verpflichtet, VAEX von allen Schäden freizustellen, die VAEX, dem Lieferanten, dem Auftraggeber oder Dritten u. a. aufgrund von Mängeln an diesen Sachen oder aufgrund von Fehlern von VAEX entstehen.
- 4.4. Wurde vereinbart, dass VAEX für den Transport oder einen Teil davon zu sorgen hat, ist jede Haftung von VAEX für während dieses Transports entstandene Schäden ausgeschlossen. Eine Haftung von VAEX ist insbesondere für während oder infolge des Transports entstandene Schäden ausgeschlossen, wozu Mängel an den Gütern, die Infektion von Tieren oder durch Tiere, der Tod von Tieren sowie Schäden an Gegenständen im Eigentum des Abnehmers oder von Dritten zu zählen sind. Artikel 8 ist anzuwenden.
- 4.5. Vorbehaltlich eines Gegenbeweises gilt der Lieferant stets als Organisator oder Transportunternehmer im Sinne der EU-Transportverordnung (Nr. 1/2005); er ist auch aus diesem Grund für die erforderlichen Transportdaten und -dokumente verantwortlich.
- 4.6. Wenn der Lieferant rechtlich oder faktisch nicht Organisator oder Transportunternehmer ist oder sein kann, ist der Abnehmer der Organisator oder Transportunternehmer. Auf Wunsch von VAEX ist der Lieferant verpflichtet, nicht VAEX, sondern direkt deren Abnehmer für einen Schaden haftbar zu machen, außer wenn der Schaden durch ein Verschulden von VAEX entstanden ist. Steht fest, dass VAEX der Organisator oder Transportunternehmer ist, ist der Lieferant außer in Fällen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von VAEX verpflichtet, VAEX von allen gegen VAEX geltend gemachten Schäden und Ansprüchen freizustellen, zum Beispiel von Bußgeldern und Abgaben, die von Dritten erhoben werden, zum Beispiel von Behörden, dem Auftraggeber oder dem Abnehmer.

5. **Bezahlung**

- 5.1. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferant stets verpflichtet, VAEX die Untersuchungs- und Wiegekosten sowie andere Auslagen und Abgaben zu erstatten. VAEX ist berechtigt, dafür einen Vorschuss in Rechnung zu stellen.
- 5.2. VAEX ist berechtigt, eine von ihr zu leistende Zahlung zurückzubehalten, wenn eine eventuelle Verletzung von Vertragspflichten seitens des Lieferanten gegeben ist. Dazu zählen nicht nur Mängel an den gelieferten Gütern oder die Vermutung, dass solche Mängel bestehen, sondern auch eine nicht rechtzeitige Lieferung und Fehler in den Rechnungen des Lieferanten.
- 5.3. VAEX bezahlt die Rechnungen des Lieferanten nach eigenem Ermessen entweder in bar oder per Banküberweisung, und zwar spätestens binnen dreißig Tagen nach Erfüllung des Vertrages.
- 5.4. VAEX ist stets berechtigt, die dem Lieferanten geschuldeten Beträge mit Forderungen zu verrechnen, die VAEX gegen den Lieferanten zustehen, ohne Rücksicht auf ihre Art oder Fälligkeit.

6. **Höhere Gewalt**

- 6.1. Unter höherer Gewalt sind zu verstehen: alle vom Willen von VAEX unabhängigen Umstände faktischer, rechtlicher oder sonstiger Art, die die Erfüllung des Vertrages vorübergehend oder dauerhaft verhindern oder sie nach dem Ermessen von VAEX als besonders schwierig erscheinen lassen.
- 6.2. Als höhere Gewalt gelten insbesondere folgende Umstände, sofern diese nicht bereits durch Absatz 1 erfasst sind: Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufstände, Arbeitskämpfe, Transportprobleme, Transportverbote, Krisen wegen Tierseuchen und aufgrund dessen getroffene staatliche Maßnahmen wie Handels- und Transportbeschränkungen, Feuer, Pandemien (darunter fällt auch, jedoch nicht abschließend COVID-19), die Erkrankung von bei VAEX angestellten oder für VAEX tätigen Personen und andere Störungen im Unternehmen von VAEX oder im Unternehmen des Auftraggebers oder der Lieferanten von VAEX.
- 6.3. In einer Situation höherer Gewalt hat VAEX die Möglichkeit, die Lieferfrist um die Dauer dieser Situation zu verlängern oder vom Vertrag zurückzutreten, soweit dieser noch nicht erfüllt wurde. Dauert die Situation höherer Gewalt auch nach Ablauf von dreißig Tagen noch an, ist auch der Lieferant berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Vertragsrücktritts ist VAEX nicht verpflichtet, einen dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

7. **Garantien**

- 7.1. Der Lieferant garantiert, dass
 - a. die gelieferten Güter gesund und frei von Krankheiten, körperfremden Stoffen, Verunreinigungen und sonstigen Abweichungen sind;
 - b. die gelieferten Güter vertragskonform, insbesondere für die von VAEX oder deren Auftraggeber genannten Zwecke verwendbar sind;
 - c. er berechtigt ist, über die Güter zu verfügen;
 - d. die Güter für den Transport geeignet sind und die Anforderungen nach bzw. aufgrund der Transportverordnung erfüllen;
 - e. die Güter mit den vom Staat oder von den Handelspartnern vorgeschriebenen Marken versehen und gemäß den anwendbaren Normen registriert sind;
 - f. die Güter mit den gesetzlich vorgeschriebenen Transportdokumenten versehen sind;
 - g. er VAEX nicht nur beim Zustandekommen des Vertrages, sondern auch bis zur Lieferung vollständige und richtige Informationen (zur Lebensmittellieferkette) über die gelieferten Güter zur Verfügung stellt, insbesondere über den aktuellen veterinärmedizinischen Status der Güter, darunter die Angaben zu Untersuchungen, Trächtigkeitsstatus, Wiegen und Impfungen sowie über Veterinärberichte und die Veterinärhistorie und außerdem über den veterinärmedizinischen Status der Betriebe und Standorte, zum Beispiel zum Ursprungsbetrieb, in dem diese Güter gestanden haben, durch Vorlage entsprechender Zertifikate und Gesundheitszeugnisse dieser Betriebe;
 - h. die Güter alle weiteren gesetzlichen Anforderungen erfüllen.
- 7.2. Verursacht ein Tier mehr als die normalen Kosten, zum Beispiel für zusätzliches Futter, Arzneimittel oder Tierkörperbeseitigung, gehen diese Kosten zulasten des Lieferanten.
- 7.3. Der Lieferant befindet sich ohne weitere Mahnung im Verzug, wenn er seine in Absatz 1 genannten Pflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt. Artikel 10.3 ist anzuwenden. Der Lieferant ist verpflichtet, VAEX von Bußgeldern, Verwaltungskosten, Abgaben und Gebühren, Ansprüchen von Abnehmern, Auftraggebern oder Dritten sowie von allen weiteren Kosten freizustellen, die VAEX durch eine nicht ordnungsgemäße Erfüllung der in Absatz 1 genannten Pflichten des Lieferanten entstehen.

8. **Haftung**

- 8.1. Eine Haftung von VAEX ist ausgeschlossen für:
 - a. von ihr erbrachte Leistungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist und außer in Fällen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von VAEX;
 - b. Fehler oder Mängel, die in von Dritten oder vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Informationen oder erteilten Empfehlungen enthalten sind oder durch diese entstehen;

- c. eine verzögerte Auslieferung von Gütern, soweit diese in die Risikosphäre von VAEX fällt.
- 8.2. VAEX haftet in keinem Fall für indirekte Schäden, insbesondere (jedoch nicht abschließend) für einen Produktionsstillstand im Betrieb des Lieferanten oder Dritter, für Vertragsstrafen oder Geldbußen.
- 8.3. In allen Fällen, in denen eine Haftung von VAEX dennoch gegeben ist, ist die Haftung von VAEX auf den Betrag beschränkt, den die Haftpflichtversicherung von VAEX für den betreffenden Schaden auszahlt. Wenn die Versicherung gleich aus welchem Grund keine Auszahlung leistet, beschränkt sich die Haftung unbeschadet der Pflicht des Abnehmers zur Kaufpreiszahlung maximal auf den Betrag des Kaufpreises, der für die Güter in Rechnung gestellt worden ist.
- 8.4. Jeder gegen VAEX bestehende Haftungsanspruch erlischt nach Ablauf eines Jahres, gerechnet ab dem Tag, an dem der Person, der der Haftungsanspruch zusteht, die haftungsbegründenden Umstände bekannt waren oder bei angemessener Sorgfalt hätten bekannt sein können.
- 8.5. Der Lieferant ist verpflichtet, VAEX von allen Ansprüchen Dritter gleich welcher Art und Höhe gegen VAEX freizustellen, die ihre Grundlage in den von VAEX erbrachten Leistungen haben.

9. Mängel

- 9.1. Stellt VAEX, ihr Auftraggeber oder eine Prüfstelle fest, dass die verkauften Güter einen oder mehrere Mängel aufweisen, ist der Lieferant auf erstes Ersuchen von VAEX verpflichtet, nach Wahl von VAEX entweder ersatzweise andere Güter zu liefern oder den Kaufpreis zu erstatten, unbeschadet eines Anspruchs von VAEX auf Schadenersatz.
- 9.2. Für Mängel, die bis vier Wochen nach Lieferung offenbar werden, wird vermutet, dass sie bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhanden waren. Der Lieferant hat das Recht, spätestens binnen zwei Monaten nach Lieferung und auf seine Kosten den abschließenden Gegenbeweis gegen diese Vermutung zu erbringen. Erbringt der Lieferant den abschließenden Gegenbeweis nicht oder nicht fristgemäß, steht zwischen den Parteien fest, dass die Mängel bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhanden waren. Durch ein Protokoll können Abweichungen von den in den Sätzen 1 und 2 genannten Fristen geregelt sein.
- 9.3. Mit Bezug auf Mängel, die sich nach Ablauf von vier Wochen seit der Lieferung herausgestellt haben, können der Lieferant und VAEX abweichend von der Regelung in Artikel 12 vereinbaren, gemeinsam einen unabhängigen Sachverständigen zu beauftragen, der eine verbindliche Entscheidung über folgende Punkte trifft:
 - a. Zeitpunkt des Entstehens des Mangels;
 - b. die Frage, ob der Mangel zum Zeitpunkt der Lieferung festgestellt werden konnte;
 - c. Umfang des Schadens;
 - d. in welcher Höhe der Lieferant zur Regulierung des Schadens beizutragen hat.
- 9.4. VAEX ist in jedem Fall berechtigt, Unrichtigkeiten in den Rechnungen des Lieferanten oder in den vom Lieferanten erbrachten Leistungen bis zu vier Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich und spezifiziert zu reklamieren.
- 9.5. Bei Mängeln im Bereich Tiergesundheit, zum Beispiel bei Tierkrankheiten oder der Vermutung ihres Vorhandenseins, ist gemäß den von der VLN dazu erlassenen Protokollen vorzugehen. Hält sich eine Partei nicht an das anwendbare Protokoll, haftet diese Partei grundsätzlich für den Schaden, der den Parteien durch den Mangel entsteht.
- 9.6. Werden die Fristen nicht eingehalten, die in diesem Artikel oder in einem Protokoll geregelt sind, auf das dieser Artikel Bezug nimmt, oder sind die gelieferten Güter verarbeitet worden, gehen alle Rechte unter, die dem Lieferanten nach diesem Artikel zustehen.

10. Aussetzung, Lösung und Verzug

- 10.1. Erfüllt der Lieferant die ihm nach dem geschlossenen Vertrag obliegenden Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß, oder besteht die begründete Sorge, dass dies geschieht, wobei folgende Umstände bei dem Lieferanten in jedem Fall Grund zu dieser Sorge geben: wiederholte Zahlungsverzögerungen, Beschlagnahme bei dem Abnehmer, Antrag auf Insolvenz oder Gewährung von gerichtlichem Gläubigerschutz, Einleitung eines WHOA-Verfahrens und/oder Antrag auf Schuldensanierung (WSNP) des Lieferanten, Einstellung des Geschäfts, Verkauf eines wesentlichen Teils der Anteile an dem Lieferanten, Liquidation des Lieferanten, Verkauf eines wesentlichen Teils der Aktiva des Lieferanten, Änderung der Kontrollverhältnisse bei dem Lieferanten oder eine vollständige oder teilweise Einstellung des Geschäftsbetriebs des Lieferanten, dann ist VAEX unbeschadet der Regelungen in Absatz 3 berechtigt, die Erfüllung des Vertrages auszusetzen bzw. von dem Vertrag zurückzutreten, ohne dass dafür eine schriftliche Mahnung erforderlich ist und ohne jede Verpflichtung, dem Lieferanten Schadenersatz zu leisten, und unbeschadet ihres Anspruchs auf Ersatz eines bereits entstandenen und/oder künftig entstehenden Schadens.
- 10.2. Forderungen, die sich auf den bereits ausgeführten Teil des Vertrages sowie auf Ersatz eines aufgrund der Aussetzung oder Lösung entstandenen Schadens inklusive entgangenen Gewinns beziehen, werden sofort fällig.
- 10.3. Wenn sich der Lieferant im Verzug befindet, ist VAEX berechtigt, die ihr nach dem Gesetz zustehenden Rechte geltend zu machen, zum Beispiel die Rechte auf Rücktritt vom Vertrag, auf eine Ersatzleistung für nicht vertragskonforme Güter, auf Erstattung des Kaufpreises, jeweils unbeschadet der Pflicht des Lieferanten, VAEX schadlos zu stellen und auch den VAEX entgangenen Gewinn zu ersetzen. VAEX ist berechtigt, die gelieferten Güter anderweitig zu verkaufen.

11. Beziehung Auftraggeber und VAEX bei Kaufauftrag

- 11.1. Ist der Auftraggeber gleichzeitig Lieferant von VAEX, gilt folgendes:
 - a. VAEX bemüht sich nach besten Kräften um die Erfüllung des Auftrags des Auftraggebers, übernimmt aber keine Garantie für das Ergebnis;
 - b. VAEX steht es frei zu bestimmen, wer den Auftrag ausführt. Die Anwendung der Artikel 7:404 und 7:407 Abs. 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches wird ausgeschlossen.
 - c. Der Auftraggeber schuldet VAEX eine Vergütung für alle von ihr erbrachten Dienstleistungen im landwirtschaftlichen Bereich. VAEX ist berechtigt, einen Vorschuss in Rechnung zu stellen.
 - d. Vom Auftraggeber oder von Dritten erstellte Rechnungen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch VAEX.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 12.1. Auf alle von VAEX geschlossenen Verträge sind die innerhalb der Viehhandelsbranche geltenden geschriebenen und ungeschriebenen Normen und im übrigen das niederländische Recht anzuwenden.
- 12.2. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechtsübereinkommens wird ausdrücklich ausgeschlossen.

- 12.3. Wenn sich eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Bedingungen als unwirksam erweisen, bleiben die übrigen Bestimmungen uneingeschränkt wirksam und ist der Vertrag so weit wie möglich unter Beachtung ihres Zwecks auszulegen.
- 12.4. Die Parteien vereinbaren als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten einschließlich Transportstreitigkeiten, die sich aus den zwischen ihnen bestehenden oder künftigen Rechtsbeziehungen ergeben, das Gericht Ostbrabant, Standort Den Bosch, Niederlande.

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN VAEX

1. Definitionen und Anwendbarkeit

- 1.1. Für diese Bedingungen gelten folgende Definitionen:
 - a. VAEX: Die VAEX Varkens- en Veehandel BV, eingetragen bei der Industrie- und Handelskammer Noord-Brabant unter Nr. 16030924. Unter VAEX ist außerdem das Unternehmen von VAEX zu verstehen, einschließlich seiner Mitarbeiter und der Personen, die von VAEX im Rahmen der Erfüllung des Vertrages eingeschaltet werden.
 - b. Abnehmer: die Person, die für sich oder im Namen eines anderen Vieh einkauft;
 - c. Vertrag: der Vertrag betreffend die Dienstleistungen beim Kauf bzw. Verkauf von Gütern, zum Beispiel von (landwirtschaftlich genutzten) Haustieren wie Pferden, Ziegen, Schweinen, Rindern und Schafen und/oder über den Kauf bzw. Verkauf solcher Güter;
 - d. Auftraggeber: die Person, in deren Auftrag VAEX Güter verkauft, sei es im eigenen oder im fremden Namen;
 - e. Lieferant: der Produzent von Vieh und der Nicht-Produzent, der für sich oder im fremden Namen Güter an VAEX oder an deren Abnehmer verkauft;
 - f. Incoterms: die im Vertrag für anwendbar erklärten Incoterms-Bedingungen, bei fehlender Anwendbarkeitserklärung gelten die Incoterms-Bedingungen Ex Works (EXW);
 - g. Protokoll: die vom Vorstand der VLN festgelegten Regeln und Absprachen über die von den Beteiligten zu beachtende Vorgehensweise bei Mängeln im Bereich Tiergesundheit, zum Beispiel bei Tierkrankheiten;
 - h. VLN: die Vereinigung Vee & Logistiek Nederland mit Sitz in Den Haag, Benoordenhoutseweg 46;
 - i. Prüfstelle: die niederländische Lebensmittel- und Warenbehörde und daneben jede Organisation staatlicher, brancheninterner, öffentlich- oder privatrechtlicher Art in den Niederlanden oder im Ausland, die (auch) die Aufgabe hat, (landwirtschaftlich genutzte) Haustiere zu prüfen, und zwar auf die Eignung dieser (landwirtschaftlich genutzten) Haustiere für bestimmte Zwecke wie Transport, Verzehr, Sport, Zuchtprogramme usw.
- 1.2. Diese Bedingungen gelten für alle Verträge von VAEX, die sich auf die Lieferung von Gütern gleich welcher Art an ihren Abnehmer beziehen, inklusive der damit verbundenen Service- und Beratungsleistungen, sowie für Verträge über das Erbringen von Dienstleistungen.
- 1.3. Von diesen Bedingungen abweichende Absprachen sind für VAEX nur dann verbindlich, wenn sich VAEX ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat.
- 1.4. Die Anwendung Allgemeiner (Einkaufs-)Bedingungen des Abnehmers und Auftraggebers ist ausgeschlossen.
- 1.5. Neben VAEX können sich ggf. auch andere Personen wie der Auftraggeber auf die vorliegenden Bedingungen berufen.
- 1.6. Sollte eine Bestimmung in den vorliegenden Bedingungen gleich aus welchem Grund für unwirksam erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin wirksam. In diesem Fall werden die Parteien die unwirksame Bestimmung im Verhandlungswege ersetzen, und zwar in solcher Weise, dass der Zweck der ursprünglichen Bestimmung so weit wie möglich erreicht wird.
- 1.7. Bei Widersprüchen zwischen den verschiedenen Bedingungen gilt die folgende Rangfolge: 1. der Vertrag; 2. die vorliegenden Bedingungen und 3. die Incoterms.

2. Zustandekommen des Vertrages und Angebote

- 2.1. Alle Angebote und Empfehlungen von VAEX sind freibleibend und basieren auf den Angaben des Abnehmers bei der entsprechenden Anfrage. Der Abnehmer ist selbst dafür verantwortlich, dass seine Anfrage richtig und vollständig ist. VAEX übernimmt keine Haftung für fehlerhafte oder unvollständige Informationen in der Anfrage (oder für deren Folgen).
- 2.2. Sofern nicht anders vereinbart, sind Angebote einen Tag lang gültig.
- 2.3. Alle Aufträge und Annahmeerklärungen des Abnehmers gelten als unwiderruflich, auch wenn sie mündlich erteilt bzw. abgegeben wurden.
- 2.4. VAEX ist berechtigt, einen Auftrag unter Angabe von Gründen abzulehnen, auch wenn es sich um eine von einem Vertreter von VAEX aufgenommene Bestellung handelt.
- 2.5. VAEX ist an ihre schriftlichen Angebote und an Aufträge, die der Abnehmer VAEX erteilt hat, nur dann gebunden, wenn VAEX deren Annahme schriftlich bestätigt hat oder wenn mit der Erfüllung des Auftrags begonnen worden ist. VAEX ist außerdem nur gebunden, soweit sie den Auftrag schriftlich angenommen hat. Mündliche Zusagen oder Absprachen, die von oder mit ihren Mitarbeitern, Vertretern, Verkäufern oder anderen Zwischenpersonen getroffen wurden, sind für VAEX nur dann verbindlich, wenn und soweit sie schriftlich von VAEX bestätigt worden sind.
- 2.6. Zusätzliche Absprachen, Änderungen und/oder Stornierungen sind nur dann verbindlich, wenn und soweit sie schriftlich von VAEX bestätigt bzw. bei der Erfüllung des Auftrags berücksichtigt worden sind.
- 2.7. Je nach Angabe von VAEX verstehen sich die Preise inklusive oder exklusive Umsatzsteuer. Der genannte Preis basiert auf dem Einkaufspreis und auf weiteren Kostenfaktoren. Wenn sich einer oder mehrere dieser Kostenpreisbestandteile nach dem Angebot, aber vor der Lieferung erhöht, ist VAEX berechtigt, diese Erhöhungen in angemessener Weise weiterzugeben. Das kann u. a. dann passieren, wenn sich die Ein- oder Ausfuhrzölle, die Steuern und/oder der Wechselkurs des Euro gegenüber einer Fremdwährung ändern.
- 2.8. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Prüf- sowie Wiegedaten pro Kilogramm Lebend- oder Schlachtgewicht sowohl VAEX als auch deren Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.
- 2.9. Die Güter verfügen ausschließlich über die vereinbarten Eigenschaften bzw. solche Eigenschaften, die für die vereinbarten Nutzungszwecke erforderlich sind.
- 2.10. VAEX bemüht sich nach besten Kräften um die Erfüllung des Vertrages. Dem Abnehmer ist bekannt, dass VAEX ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Vermittler handelt, der die verkauften Güter von Dritten bezieht. VAEX hat grundsätzlich keine Kenntnis der Güter, einschließlich etwaiger Krankheiten oder Abweichungen.
- 2.11. Abgesehen von Fällen, in denen VAEX diesbezüglich eine ausdrückliche und genau beschriebene schriftliche Garantie für einen bestimmten Zeitraum abgegeben hat, haftet VAEX in keinem Fall für den Gesundheitsstatus der von ihr oder über sie gelieferten Güter und der Betriebe, aus denen diese Güter stammen.
- 2.12. Sofern sich nicht aus einer Garantie im Sinne von Ziffer 2.11. ausdrücklich ein anderes ergibt, kann der Abnehmer aus einer Veränderung des Gesundheitsstatus oder aus dessen Erlöschen keine Ansprüche für sich herleiten. VAEX ist daher nicht in der Lage, dem Abnehmer alle für ihn eventuell relevanten Informationen zu verschaffen, und der Abnehmer ist sich dieses Umstands bewusst.

3. Lieferung und Gefahrübergang

- 3.1. Bei den Daten und Fristen, an bzw. in denen die von VAEX zu übereignenden Güter laut der Vereinbarung mit VAEX geliefert werden müssen, handelt es sich nicht um Ausschlussfristen, so dass VAEX erst durch eine Mahnung des Abnehmers in Verzug gerät.
- 3.2. Die Lieferfrist beginnt nach Abschluss des Vertrages, nachdem VAEX über alle vom Abnehmer zur Verfügung zu stellenden Dokumente und Informationen verfügt und ein eventuell vereinbarter Vorschuss bei VAEX eingegangen bzw. eine Zahlungssicherheit zugunsten von VAEX gestellt worden ist. Schuldet der Abnehmer VAEX zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch eine fällige Zahlung aus einem anderen

Vertrag, beginnt die Lieferfrist erst an dem Tag, an dem alle Leistungen bei VAEX eingegangen sind, die ihr nach diesem anderen Vertrag noch zustehen.

- 3.3. Ist VAEX bei der Erfüllung des Vertrages von der Mitwirkung des Abnehmers abhängig und leistet der Abnehmer diese Mitwirkung gleich aus welchem Grund nicht wie vereinbart, verlängert sich die Frist zur Erfüllung des Vertrages um den angemessenen Zeitraum, den VAEX benötigt, um die durch die fehlende Mitwirkung des Abnehmers verursachte Verzögerung auszugleichen. Dasselbe gilt, wenn sich die Erfüllung des Vertrages aufgrund von Wünschen des Abnehmers oder Forderungen staatlicher Stellen verzögert, die als Änderung, Anpassung oder Ergänzung der getroffenen Vereinbarungen anzusehen sind. Außerdem gehen die zusätzlichen Kosten, die VAEX im Zusammenhang mit einer Verzögerung im vorgenannten Sinne entstehen, zulasten des Abnehmers. VAEX gerät wegen einer Fristüberschreitung erst in Verzug, wenn der Abnehmer ihr nach Ablauf der vereinbarten Frist schriftlich eine angemessene Nachfrist setzt (die jedoch nicht kürzer als vierzehn Kalendertage sein darf, gerechnet vom Tag des Zugangs der Nachfristsetzung), und wenn VAEX ihre Lieferpflicht auch innerhalb dieser Nachfrist aus ihr zurechenbaren Gründen nicht erfüllt.
- 3.4. Im Falle der Überschreitung der Lieferfrist steht dem Abnehmer weder ein Anspruch auf eine zusätzliche oder kompensierende Vergütung für Verluste und/oder Schäden zu, noch ist der Abnehmer von der Erfüllung der ihm obliegenden Vertragspflichten befreit. Der Abnehmer ist jedoch berechtigt, durch schriftliche Mitteilung von dem Vertrag zurückzutreten, wenn und soweit VAEX die zu liefernden Güter nach der vorgenannten Überschreitung nicht innerhalb einer ihr gesetzten angemessenen Nachfrist liefert (die jedoch nicht kürzer als vierzehn Kalendertage sein darf, gerechnet vom Tag der vorgenannten Überschreitung).
- 3.5. Der Ort der Lieferung ist der Ort, an dem sich die Güter, die Gegenstand des Vertrages sind, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses befinden, außer wenn VAEX eine andere Anschrift angegeben hat.
- 3.6. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Güter zu der von VAEX genannten Uhrzeit an dem für die Lieferung vereinbarten Ort abzuholen. Wenn der Abnehmer die Güter, die Gegenstand des Vertrages sind, nicht oder nicht rechtzeitig abnimmt, befindet er sich ohne weitere Mahnung im Verzug. VAEX ist in diesem Fall zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem ist der Abnehmer verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der VAEX oder deren Auftraggeber entstanden ist, insbesondere (jedoch nicht abschließend) die Kosten für die Unterbringung und das Futter sowie für die Arbeitszeit, die VAEX hierfür aufgewendet hat. Der zu ersetzende Schaden ist mit mindestens EUR 500 zuzüglich Umsatzsteuer anzusetzen.
- 3.7. Der Abnehmer ist verpflichtet, die gelieferten Güter nach Erhalt sorgfältig und sachkundig darauf zu untersuchen (bzw. untersuchen zu lassen), ob sie vertragskonform sind. Die Abnahme durch den Abnehmer bestätigt zugleich, dass VAEX und ihr Auftraggeber ihre Vertragspflichten aus dem Kaufvertrag erfüllt haben, wofür ihnen mit der Abnahme finale Quittung erteilt wird. Auch für Ansprüche wegen sichtbarer Mängel erteilt der Abnehmer VAEX bzw. deren Auftraggeber mit der Abnahme finale Quittung, es sei denn, der Abnehmer hat schriftlich einen Vorbehalt geäußert.
- 3.8. Haben die Parteien einen Preis pro Tier bzw. pro Kilogramm Lebendgewicht vereinbart, ist die Zahl der von VAEX in Rechnung gestellten Tiere bzw. das in Rechnung gestellte Gewicht verbindlich, es sei denn, der Abnehmer übersendet innerhalb von vier Stunden nach der Lieferung eine spezifizierte Aufstellung der Zahl der nicht gelieferten Tiere bzw. des nicht gelieferten Gewichts und gewährt VAEX zugleich die Möglichkeit, die Berechnung des Abnehmers zu prüfen (bzw. prüfen zu lassen).
- 3.9. VAEX ist berechtigt, eine Bestellung in Teilen zu liefern.
- 3.10. Das Gefahr für die zu liefernden Güter geht zu dem in den Incoterms-Bedingungen genannten Zeitpunkt auf den Abnehmer über. Die Gefahr geht zu diesem Zeitpunkt auch dann auf den Abnehmer über, wenn der Abnehmer die Güter zu diesem Zeitpunkt aus Gründen, die VAEX nicht zurechenbar sind, nicht abnimmt. Alle Aufbewahrungs- und Transportkosten, die VAEX seit dem im vorstehenden Satz genannten Zeitpunkt der Lieferung aufwenden muss, gehen vollständig zulasten des Abnehmers.
- 3.11. Werden Tiere verkauft, die zu Schlachtung, Export oder einem anderen Zweck vorgesehen sind, für den die Tiere von einer Prüfstelle untersucht werden, trägt der Abnehmer die Gefahr, dass die Prüfstelle die Tiere nicht oder nicht vollständig freigibt, außer wenn feststeht, dass der Lieferant von VAEX für die nicht erfolgte Freigabe verantwortlich ist. Der Abnehmer ist dann verpflichtet, einen eventuellen Schaden nicht bei VAEX, sondern direkt bei dem Lieferanten geltend zu machen; VAEX wird daran mitwirken, soweit erforderlich.

4. Transport

- 4.1. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Abnehmer verpflichtet, für den Transport der Güter und für eine ausreichende Haftpflichtversicherung im weitesten Sinne des Wortes zu sorgen.
- 4.2. Der Abnehmer ist im Fall von Artikel 4.1 stets Organisator oder Transportunternehmer im Sinne der EG-Transportverordnung (Nr. 1/2005); er ist auch aus diesem Grund für die erforderlichen Transportdaten und -dokumente verantwortlich.
- 4.3. Während oder infolge des Transport entstandene Schäden gehen zulasten des Abnehmers. Der Abnehmer muss für eine Fracht- und Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung sorgen.
- 4.4. Nutzt der Abnehmer bei diesem Transport VAEX gehörende Gegenstände wie zum Beispiel Viehtransportmittel oder Dienstleistungen von VAEX, ist der Abnehmer verpflichtet, VAEX von allen Schäden freizustellen, die VAEX, dem Abnehmer oder Dritten u. a. aufgrund von Mängeln an diesen Sachen oder aufgrund von Fehlern von VAEX entstehen.
- 4.5. Wurde vereinbart, dass VAEX für den Transport oder einen Teil davon zu sorgen hat, ist jede Haftung von VAEX für während oder infolge dieses Transports entstandene Schäden ausgeschlossen. Eine Haftung von VAEX ist insbesondere für während des Transports entstandene Schäden ausgeschlossen, wozu Mängel an den Gütern, die Infektion von Tieren oder durch Tiere, der Tod von Tieren sowie Schäden an dem Abnehmer oder Dritten gehörenden Gegenständen zu zählen sind. Artikel 8 ist anzuwenden.
- 4.6. Ist der Abnehmer rechtlich oder faktisch nicht Organisator oder Transportunternehmer oder kann er das nicht sein, ist der Lieferant der Organisator oder Transportunternehmer. In diesem Fall ist der Abnehmer verpflichtet, nicht VAEX, sondern direkt deren Lieferant für einen Schaden haftbar zu machen, außer wenn der Schaden durch ein Verschulden von VAEX entstanden ist. Steht fest, dass VAEX der Organisator oder Transportunternehmer ist, ist der Abnehmer außer in den Fällen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von VAEX verpflichtet, VAEX von allen gegen VAEX geltend gemachten Schäden und Ansprüchen freizustellen, zum Beispiel von Bußgeldern und Abgaben, die von Dritten erhoben werden, zum Beispiel von Behörden, dem Auftraggeber oder dem Lieferanten.

5. Bezahlung

- 5.1. Sofern nicht anders vereinbart, muss die Bezahlung bei Lieferung erfolgen, spätestens jedoch innerhalb von vierzehn Tagen nach der Lieferung. Die Zahlungsart wird von VAEX bestimmt.
- 5.2. Jegliche Verrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Abnehmers gegenüber VAEX sind ausgeschlossen. VAEX ist stets zur Aufrechnung mit Forderungen des Abnehmers gegen VAEX berechtigt, ohne Rücksicht auf ihre Art oder Fälligkeit.
- 5.3. VAEX ist stets berechtigt, Vorschüsse für zu liefernde Güter, zu erbringende Dienstleistungen und für Wiegekosten, Untersuchungsgebühren oder sonstige Abgaben zu verlangen.
- 5.4. VAEX ist berechtigt, Teillieferungen in Rechnung zu stellen, wenn ein Vertrag in Teillieferungen durchgeführt wird.

- 5.5. Zahlt der Abnehmer nicht innerhalb der vereinbarten Frist, gerät er in Verzug. VAEX ist dann berechtigt, dem Abnehmer ab dem Fristablauf und bis zum Datum der vollständigen Zahlung ohne weitere Mahnung oder Inverzugsetzung die gesetzlichen Handelszinsen (im Sinne von Artikel 6:119a und 6:120 Abs. 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches) in Rechnung zu stellen. Nach Ablauf eines Jahres werden die im vorstehenden Satz geschuldeten Zinsen auch auf die bereits entstandene, aber noch nicht bezahlte Zinsforderung angerechnet.
- 5.6. Alle angemessenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten für das Inkasso von Forderungen gehen vollständig zulasten des Abnehmers.
- 5.7. Außergerichtliche Kosten sind mit einem Pauschalbetrag von 15 % des offenen Betrages, mindestens aber von EUR 125 zuzüglich Umsatzsteuer zu erstatten.
- 5.8. Vom Abnehmer geleistete Zahlungen dienen stets zuerst zur Erfüllung der am längsten offenstehenden Rechnungen zuzüglich Nebenforderungen in der Reihenfolge Zinsen, Kosten und eventuell gerichtlich bestätigte Forderungen bezüglich dieser Rechnungen, gefolgt von der Hauptsumme.
- 5.9. Hat der Abnehmer einen von ihm geschuldeten Betrag nicht oder nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen gezahlt, befindet er sich im Verzug, ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf. Sobald der Abnehmer sich mit einem Betrag im Verzug befindet, werden auch alle weiteren Forderungen von VAEX gegen den Abnehmer fällig und gerät der Abnehmer auch mit der sofortigen Bezahlung dieser Forderungen in Verzug, ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf.

6. Höhere Gewalt

- 6.1. Unter höherer Gewalt sind zu verstehen: alle vom Willen von VAEX unabhängigen Umstände faktischer, rechtlicher oder sonstiger Art, die die Erfüllung des Vertrages vorübergehend oder dauerhaft verhindern oder sie nach dem Ermessen von VAEX als besonders schwierig erscheinen lassen.
- 6.2. Als höhere Gewalt gelten insbesondere folgende Umstände, sofern diese nicht bereits durch Absatz 1 erfasst sind: Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufstände, Arbeitskämpfe, Transportprobleme, Transportverbote, Krisen wegen Tierseuchen und aufgrund dessen getroffene staatliche Maßnahmen wie Handels- und Transportbeschränkungen, Feuer, Pandemien (darunter fällt auch, jedoch nicht abschließend COVID-19), die Erkrankung von bei VAEX angestellten oder für VAEX tätigen Personen und andere Störungen im Unternehmen von VAEX oder im Unternehmen des Auftraggebers oder der Lieferanten von VAEX.
- 6.3. In einer Situation höherer Gewalt hat VAEX die Möglichkeit, die Lieferfrist um die Dauer dieser Situation zu verlängern oder vom Vertrag zurückzutreten, soweit dieser noch nicht erfüllt wurde. Dauert die Situation höherer Gewalt auch nach Ablauf von sechzig Tagen noch an, ist auch der Abnehmer berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Vertragsrücktritts ist VAEX nicht verpflichtet, einen dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Nach der Lieferung bleiben die gelieferten Güter so lange Eigentum von VAEX bzw. des Auftraggebers, bis der Abnehmer alle ihm gegenüber VAEX bzw. dem Auftraggeber obliegenden Pflichten vollständig erfüllt hat, die sich aus allen zwischen dem Abnehmer und VAEX bzw. dem Auftraggeber geschlossenen Verträgen ergeben, gleich aus welchem Rechtsgrund.
- 7.2. Gelieferte Tiere, die zur Schlachtung vorgesehen sind, bleiben auch nach der Lieferung und auch wenn sie bereits zu halben Karkassen verarbeitet sind, so lange Eigentum von VAEX bzw. des Auftraggebers, bis der Abnehmer alle ihm gegenüber VAEX bzw. dem Auftraggeber obliegenden Pflichten vollständig erfüllt hat, die sich aus allen zwischen dem Abnehmer und VAEX bzw. dem Auftraggeber geschlossenen Verträgen ergeben.
- 7.3. Der Abnehmer ist verpflichtet, auf erstes Ersuchen von VAEX an der Bestellung eines Pfandrechts an den Forderungen mitzuwirken, die dem Abnehmer infolge der Weiterlieferung von Gütern an seine Abnehmer zustehen oder die er künftig erwirbt.
- 7.4. Der Abnehmer ist verpflichtet, die im Eigentum von VAEX stehenden Güter so zu behandeln und aufzubewahren, dass sie als Eigentum von VAEX erkennbar sind.
- 7.5. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Güter in gutem Zustand zu erhalten und, soweit es sich um Tiere handelt, diesen eine gute medizinische Versorgung, Fütterung und Unterbringung zukommen zu lassen, damit die Tiere ihren Wert behalten, wie es einem ordentlichen Schuldner obliegt.
- 7.6. Eine Belastung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Güter ist nicht zulässig, solange die aufschiebende Bedingung gemäß Absatz 1 bzw. 2 dieses Artikels nicht eingetreten ist.
- 7.7. Der Abnehmer ist verpflichtet, auf erstes Ersuchen von VAEX uneingeschränkt daran mitzuwirken, dass VAEX die Gelegenheit verschafft wird, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Güter zu inspizieren und/oder wieder an sich zu nehmen. VAEX hat stets das Recht auf Zugang zu diesen Gütern, und der Abnehmer erklärt sich bereits jetzt damit einverstanden, dass VAEX alle Räumlichkeiten betritt, in denen sich diese Güter befinden können, inklusive des Rechts, sich falls nötig selbst den Zugang dazu zu verschaffen.

8. Haftung

- 8.1. VAEX schließt jede Haftung für Schäden infolge von Mängeln in oder an gelieferten Gütern oder von ihr erbrachter Leistungen aus, soweit dies gesetzlich zulässig ist und außer in Fällen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von VAEX. Dem Abnehmer und dem Auftraggeber ist bekannt, dass VAEX ausschließlich als Vermittler tätig ist und daher keine Haftung für Güter übernehmen kann, die sie von Dritten bezieht und deren Vorgeschichte ihr unbekannt ist, sofern diese nicht aus der ihr überlassenen Dokumentation hervorgeht.
- 8.2. VAEX schließt insbesondere eine Haftung für Fehler oder Mängel aus, die in von VAEX, Dritten oder dem Abnehmer zur Verfügung gestellten Daten und Informationen enthalten sind oder durch diese entstehen.
- 8.3. VAEX haftet außer in Fällen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens in keinem Fall für den Gesundheitsstatus von gelieferten Tieren und für Änderungen, die sich bei diesem Status gleich zu welchem Zeitpunkt ergeben, oder für dessen Wegfall. Ebenso ist eine Haftung von VAEX ausgeschlossen für den Veterinärstatus oder einen anderen für den Vertrag und die Haftung relevanten Status bzw. für Einschränkungen der Betriebe, aus denen die gelieferten Tiere stammen, und für Änderungen, die sich bei einem solchen Status gleich zu welchem Zeitpunkt ergeben, oder für dessen Wegfall.
- 8.4. VAEX haftet außer in Fällen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens nicht für Schäden, die durch ansteckende Tierkrankheiten eintreten, von denen die gelieferten Tiere betroffen oder bei denen sie Mitverursacher sind. Dasselbe gilt für negative Erbeigenschaften und eine unzureichende Produktivität der gelieferten Tiere.
- 8.5. Alle Empfehlungen, die VAEX im Rahmen des mit dem Abnehmer abzuschließenden oder abgeschlossenen Vertrages erteilt, sind freibleibend und können nicht zu einer Haftung von VAEX führen.
- 8.6. VAEX haftet nicht für Schäden, auch wenn die Ursache solcher Schäden bereits früher entstanden ist, wenn die Güter nach dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs
 - a. nicht ordnungsgemäß und mindestens entsprechend den geltenden behördlichen Vorschriften behandelt bzw. aufbewahrt worden sind;

- b. die Güter Gefahren wie zum Beispiel Krankheiten ausgesetzt worden sind;
 - c. die Güter für andere Zwecke genutzt oder zu schwer belastet worden sind;
 - d. die Güter verarbeitet worden sind.
- 8.7. VAEX haftet in keinem Fall für indirekte Schäden, insbesondere (jedoch nicht abschließend) für einen Produktionsstillstand im Betrieb des Abnehmers oder Dritter, für Vertragsstrafen oder für Geldbußen.
- 8.8. In allen Fällen, in denen eine Haftung von VAEX dennoch gegeben ist, ist die Haftung von VAEX auf den Betrag beschränkt, den die Haftpflichtversicherung von VAEX für den betreffenden Schaden auszahlt. Wenn die Versicherung gleich aus welchem Grund keine Auszahlung leistet, beschränkt sich die Haftung unbeschadet der Pflicht des Abnehmers zur Kaufpreiszahlung maximal auf den Betrag des Kaufpreises, der für die Güter im Rahmen des betreffenden Auftrags in Rechnung gestellt worden ist.
- 8.9. Jeder gegen VAEX bestehende Haftungsanspruch erlischt nach Ablauf eines Jahres, gerechnet ab dem Tag, an dem der Person, der der Haftungsanspruch zusteht, die haftungsbegründenden Umstände bekannt waren oder bei angemessener Sorgfalt hätten bekannt sein können.
- 8.10. Der Abnehmer ist verpflichtet, VAEX von allen Ansprüchen Dritter gleich welcher Art und Höhe gegen VAEX freizustellen, die ihre Grundlage in der Nutzung der von VAEX gelieferten Güter und/oder der von VAEX erbrachten Dienstleistungen durch den Abnehmer haben.

9. Reklamationen und Mängel

- 9.1. VAEX garantiert, dass das Vieh durch die verantwortlichen EU-Stellen freigegeben worden ist und dass der Transport mit allen Dokumenten durchgeführt wird, die für die Lieferung nach den geltenden nationalen und EU-Vorschriften erforderlich sind, soweit diese am Tag vor Beginn des Transports in den Niederlanden bekannt waren.
- 9.2. Reklamationen zu Unrichtigkeiten in Rechnungen von VAEX oder zu erbrachten Dienstleistungen müssen schriftlich und spezifiziert innerhalb von zwei Tagen nach dem Rechnungsdatum eingereicht werden. Vom Abnehmer oder Dritten erstellte Rechnungen, die für VAEX bestimmt sind, bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch VAEX. Reklamationen führen nicht dazu, dass die Zahlungspflichten des Abnehmers ausgesetzt werden.
- 9.3. Erkennbare Mängel an Gütern, für die ein Vorbehalt im Sinne von Artikel 3.7 geltend gemacht worden ist, müssen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Lieferung schriftlich bei VAEX gemeldet werden.
- 9.4. Nicht erkennbare Mängel müssen sofort nach ihrer Feststellung oder nachdem sie hätten festgestellt werden können, spätestens jedoch innerhalb von acht Tagen nach der Lieferung schriftlich bei VAEX gemeldet werden. In einem Protokoll können Abweichungen von den in Satz 1 genannten Fristen geregelt sein.
- 9.5. Mängel gelten als zum Zeitpunkt der Lieferung erkennbar, sofern der Abnehmer nicht den schlüssigen Beweis dafür erbringt, dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhanden war. Abweichend von der Regelung in Artikel 12 können der Lieferant und VAEX vereinbaren, gemeinsam einen unabhängigen Sachverständigen zu beauftragen, der eine für die Parteien verbindliche Entscheidung über folgende Punkte trifft:
 - a. Zeitpunkt des Entstehens des Mangels;
 - b. die Frage, ob der Mangel zum Zeitpunkt der Lieferung festgestellt werden konnte;
 - c. Umfang des Schadens;
 - d. in welchem Umfang VAEX bzw. der Abnehmer zur Regulierung des Schadens beizutragen hat.
- 9.6. Bei Mängeln im Bereich Tiergesundheit, zum Beispiel bei Tierkrankheiten oder der Vermutung ihres Vorhandenseins, ist gemäß den von der VLN erlassenen Protokollen vorzugehen. Hält sich eine Partei nicht an das anwendbare Protokoll, haftet diese Partei grundsätzlich für den Schaden, der den Parteien durch den Mangel entsteht.
- 9.7. Der Abnehmer ist verpflichtet, VAEX die Gelegenheit einzuräumen, eine Reklamation ordnungsgemäß zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen; andernfalls erlöschen alle Ansprüche des Abnehmers.
- 9.8. Werden die Fristen nicht eingehalten, die in diesem Artikel oder in einem Protokoll geregelt sind, auf das dieser Artikel Bezug nimmt, erlöschen alle gegen VAEX gerichteten Ansprüche, insbesondere das Recht zur Reklamation. Dieses Recht entfällt auch dann, wenn die von VAEX gelieferten Güter verarbeitet worden sind.

10. Aussetzung und Lösung

- 10.1. Erfüllt der Abnehmer die ihm nach dem geschlossenen Vertrag obliegenden Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß, oder besteht die begründete Sorge, dass dies geschieht, wobei folgende Umstände bei dem Abnehmer in jedem Fall Grund zu dieser Sorge geben: wiederholte Zahlungsverzögerungen, Beschlagnahme bei dem Abnehmer, Antrag auf Insolvenz oder Gewährung von gerichtlichem Gläubigerschutz, Einleitung eines WHOA-Verfahrens und/oder Antrag auf Schuldensanierung (WSNP) des Abnehmers, Einstellung des Geschäftsbetriebs, Verkauf eines wesentlichen Teils der Anteile an dem Abnehmer, Liquidation des Abnehmers, Verkauf eines wesentlichen Teils der Aktiva des Abnehmers, Änderung der Kontrollverhältnisse bei dem Abnehmer, vollständige oder teilweise Einstellung des Geschäftsbetriebs des Abnehmers oder wenn der Kreditversicherer des Abnehmers das diesem gewährte Kreditlimit widerruft oder wenn dieses Limit zu niedrig ist, dann ist VAEX unbeschadet der Regelungen in Absatz 3 berechtigt, die Erfüllung des Vertrages auszusetzen bzw. von dem Vertrag zurückzutreten, ohne dass dafür eine schriftliche Mahnung erforderlich ist und ohne jede Verpflichtung, dem Abnehmer Schadenersatz zu leisten, und unbeschadet ihres Anspruchs auf Ersatz eines bereits entstandenen und/oder künftig entstehenden Schadens.
- 10.2. Forderungen, die sich auf den bereits durchgeführten Teil des Vertrages sowie auf Ersatz eines aufgrund der Aussetzung oder Lösung entstandenen Schadens inklusive entgangenen Gewinns beziehen, werden sofort fällig.
- 10.3. Wenn sich der Abnehmer im Verzug befindet, ist VAEX berechtigt, die ihr nach dem Gesetz zustehenden Rechte geltend zu machen, zum Beispiel auf Rücktritt vom Vertrag oder auf Herausgabe der gelieferten Güter, jeweils unbeschadet der Pflicht des Abnehmers, VAEX schadlos zu stellen und auch den VAEX entgangenen Gewinn zu ersetzen. VAEX ist berechtigt, die im Rahmen des Vertrages gelieferten oder noch zu liefernden Güter anderweitig zu verkaufen.

11. Beziehung zwischen Auftraggeber und VAEX bei einem Kaufauftrag

- 11.1. Ist der Auftraggeber gleichzeitig Abnehmer von VAEX, gilt folgendes:
 - a. VAEX bemüht sich nach besten Kräften um die Erfüllung des Auftrags des Auftraggebers, übernimmt aber keine Garantie für das Ergebnis.
 - b. VAEX steht es frei zu bestimmen, wer den Auftrag ausführt. Die Anwendung der Artikel 7:404 und 7:407 Abs. 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches wird ausgeschlossen.

- c. Neben dem Kaufpreis schuldet der Auftraggeber VAEX eine Vergütung für die von ihr erbrachten Dienstleistungen im landwirtschaftlichen Bereich.
- d. Vom Auftraggeber oder von Dritten erstellte Rechnungen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch VAEX.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 12.1. Auf alle von VAEX geschlossenen Verträge sind die innerhalb der Viehhandelsbranche geltenden geschriebenen und ungeschriebenen Normen und im übrigen das niederländische Recht anzuwenden.
- 12.2. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechtsübereinkommens wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12.3. Wenn sich eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Bedingungen als unwirksam erweisen, bleiben die übrigen Bestimmungen uneingeschränkt wirksam und ist der Vertrag so weit wie möglich unter Beachtung ihres Zwecks auszulegen.
- 12.4. Die Parteien vereinbaren als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten einschließlich Transportstreitigkeiten, die sich aus den zwischen ihnen bestehenden oder künftigen Rechtsbeziehungen ergeben, das Gericht Ostbrabant, Standort Den Bosch, Niederlande.